



Redispatch 2.0 - Information

Was ändert sich?

Durch das neu eingeführte Redispatch 2.0 wurde das bisherige Einspeisemanagement abgelöst.

Durch die Abschaltung vieler Kern- und Kohlekraftwerke ist eine genaue und geplante Einspeisung in das allgemeine Netz nicht mehr gegeben. Um diese Einspeisungen genau beobachten und im Falle einer Netzüberlastung sofort handeln zu können, unterliegen alle Anlagen über 100kW dem Redispatch 2.0.

Die Daten der geplanten Einspeisung Ihrer Anlage und deren Ausfälle werden nun in einem elektronischen Datenformat übermittelt. Dies hat den Vorteil, dass jede Anlage separat heruntergefahren und überwacht werden kann. Somit kann eine Netzüberlastung und ein Netzzusammenbruch verhindert werden.

Aufgrund dessen fallen zwei neue Marktrollen an:

1. EIV - der **Einsatzverantwortliche** (frei gewählt durch den Anlagenbetreiber) übermittelt die initialen Stammdaten der Anlage an den Netzbetreiber (Stadtwerke Mosbach GmbH)
2. BTR - der **Betreiber einer technischen Ressource** sendet die Abrechnungsdaten der Ausfallarbeiten an den Netzbetreiber (Stadtwerke Mosbach GmbH)

Aufgaben EIV und BTR

1. EIV – der Einsatzverantwortliche muss alle erforderlichen Daten der Anlage aktuell und vollständig dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen. Somit ist er für die Planung und Einsatzführung der technischen Ressource und die Übermittlung der Fahrpläne, insbesondere für verbindliche Informationen über den prognostizierten Anlageneinsatz und Nichtbeanspruchbarkeit der Anlage, verantwortlich.
2. BTR – der Betreiber der technischen Ressource ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage verantwortlich. Im Zuge des Redispatch 2.0 stellt er bei Bedarf Echtzeitdaten oder meteorologische Daten für die Übermittlung der zu bilanzierenden Energiemenge bei einer Ausfallarbeit bereit.

Datenübertragung

Die Datenübertragung erfolgt über eine von den Stadtwerken Mosbach bereitgestellte SIM-Karte, welche alle Daten von Fernwirkschrank (verbaut an der Anlage) zu der Netzwerke übermitteln.

Diese Kommunikation beinhaltet eine steuerbare Ressource (die Fernwirkunterstation) und eine technische Ressource (PV-Anlage bzw. Anlagen).

Vergeben werden diese Ressourcen durch die Stadtwerke Mosbach.

Sollte es hier zu einer Netzüberlastung kommen, kann die Stadtwerke Mosbach die Anlage herunterfahren und somit einen Netzzusammenbruch verhindern.

Vergütung

Bitte beachten Sie, dass die generelle Vergütung Ihrer Anlage durch die Hinzuziehung zum Redispatch 2.0 nicht verändert wird.

Sollte es zu einer Abschaltung Ihrer Anlage kommen, so wird Ihnen dieser Ausfall ebenfalls vergütet.

(EnWG-Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung §13a Erzeugungsanpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich)

Es fallen jedoch monatliche Kosten bzgl. der Datenübertragung und der Fernwirkunterstation an.

Diese entnehmen Sie bitte dem Bestellformular.



Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 13a Erzeugungsanpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich

(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden. Eine Anpassung umfasst auch die Aufforderung einer Einspeisung oder eines Bezugs aus Anlagen, die

1. derzeit keine elektrische Energie erzeugen oder beziehen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder
2. zur Erfüllung der Anforderungen einer Erzeugung oder eines Bezugs eine geplante Revision verschieben müssen.

(1a) Der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle hat einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme gegen den Übertragungsnetzbetreiber, der den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 zur Anpassung aufgefordert oder die Anpassung durchgeführt hat. Der Übertragungsnetzbetreiber hat einen Anspruch gegen den Bilanzkreisverantwortlichen auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs. Ist der Strom nach § 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten, erfolgt der bilanzielle Ausgleich abweichend von Satz 1 mit dem Bilanzkreis, über den der Übertragungsnetzbetreiber die Vermarktung durchführt. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich über den geplanten Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Anpassung unterrichten. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen und den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Anpassung unterrichten.

(2) Eine nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Anpassung ist zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Satz 1 umfasst folgende Bestandteile, wenn und soweit diese durch die jeweilige Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes verursacht worden sind:

1. die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs,
2. den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung oder des Bezugs (anteiligen Werteverbrauch),
3. die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach den Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen,
4. die notwendigen Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder die Verschiebung einer geplanten Revision nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und
5. im Fall der Reduzierung der Wirkleistungserzeugung aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder von KWK-Strom im Sinne des § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen.

Ersparte Aufwendungen erstattet der Anlagenbetreiber an den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes. Abweichend von Satz 2 ist der bilanzielle Ausgleich nach Absatz 1a nicht anzurechnen, wenn der Strom nach § 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten ist.



(3) Grundlage für die Bestimmung des anteiligen Werteverbrauchs nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sind die handelsrechtlichen Restwerte und handelsrechtlichen Restnutzungsdauern in Jahren; für die Bestimmung des anteiligen Werteverbrauchs für die Anlage oder Anlagenteile ist als Schlüssel das Verhältnis aus den anrechenbaren Betriebsstunden im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und den für die Anlage bei der Investitionsentscheidung betriebswirtschaftlich geplanten Betriebsstunden zugrunde zu legen.

(4) Weitergehende Kosten, die dem Anlagenbetreiber auch ohne die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 entstehen, insbesondere Betriebsbereitschaftsauslagen und eine Verzinsung des gebundenen Kapitals, werden nicht erstattet.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 erfolgen in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Anlage eingebunden ist, und allen zwischengelagerten Netzbetreibern, durch die das Anschlussnetz mit dem Netz des anfordernden Netzbetreibers verbunden ist, sowie allen vorgelagerten Netzbetreibern, die durch die Maßnahme betroffen sind. Trifft ein nachgelagerter Netzbetreiber in seinem Netz Maßnahmen nach Absatz 1 und konkurrieren diese Maßnahmen mit Maßnahmen des vorgelagerten Netzbetreibers nach Absatz 1, so sollen insoweit die Maßnahmen des nachgelagerten Netzbetreibers in der Regel Vorrang haben. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes, in dessen Netz die Ursache für eine Maßnahme nach Absatz 1 liegt, muss dem Netzbetreiber, der die Maßnahme ausführt oder nach § 14 Absatz 1c Satz 1 zu ihr auffordert, die Kosten für den bilanziellen und finanziellen Ausgleich nach Abzug entstandener Erlöse ersetzen, soweit kein Anspruch nach § 14 Absatz 1c Satz 2 besteht.